



HEMMER / WÜST / CHRISTENSEN

STAATSRECHT I

Das Prüfungswissen

- für Studium
- und Examen

E-BOOK SKRIPT STAATSRECHT I

Autoren: Hemmer/Wüst/Christensen

14. Auflage 2022

ISBN: 978-3-96838-082-7

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 EINLEITUNG

§ 2 STELLUNG DES BUNDESVERFASSUNGSGERICHTS

A) Gesetzliche Grundlagen

B) Überblick zu den Kompetenzen des Bundesverfassungsgerichts

§ 3 ZULÄSSIGKEIT EINER VERFASSUNGSBESCHWERDE

A) Jedermann (Beschwerdeberechtigter)

I. Beschwerdeberechtigung/Beschwerdefähigkeit/Grundrechtsfähigkeit

1. Natürliche Personen

- a) Ausländer und Staatenlose
- b) Minderjährige
- c) Beschwerdeberechtigung des nasciturus
- d) Grundrechtsfähigkeit Verstorbener

2. Juristische Personen

- a) Inländische juristische Personen des Privatrechts
- b) Inländische nicht-rechtsfähige Personengemeinschaften
- c) Ausländische juristische Personen
- d) Juristische Personen des öffentlichen Rechts
- e) Sonderproblem: Gemischt-wirtschaftliche Unternehmen

3. Kein Antragsgegner

II. Verfahrensfähigkeit/Prozessfähigkeit/Grundrechtsmündigkeit

III. Postulationsfähigkeit

IV. Verfahrens- bzw. Prozessführungsbefugnis

B) Beschwerdegegenstand

I. Öffentliche Gewalt

II. Akte der öffentlichen Gewalt

1. Akte der rechtsetzenden Gewalt

- a) Grundsatz
- b) Gesetzgeberisches Unterlassen
- c) Völkerrechtliche Verträge

2. Akte der vollziehenden Gewalt

- a) Grundsatz: Einheitlicher Beschwerdegegenstand
- b) Problem: Gnadenentscheidungen
- c) Problem: Privatrechtliches Behördenhandeln

3. Akte der richterlichen Gewalt

C) Beschwerdebefugnis

I. Behauptung der Rechtsverletzung

II. Grundrecht oder grundrechtsähnliches Recht

III. Rechtsrelevanz des angegriffenen Aktes

IV. Betroffenheit des Beschwerdeführers

1. Selbstbetroffenheit
2. Gegenwärtige Betroffenheit
3. Unmittelbare Betroffenheit

D) Rechtswegerschöpfung (§ 90 II BVerfGG) und der Grundsatz der Subsidiarität

I. Rechtswegerschöpfung

II. Ausnahmen

1. Gesetzliche Ausnahmen
 - a) Allgemeine Bedeutung
 - b) Schwerer und unabwendbarer Nachteil
2. Ungeschriebene Ausnahmen
 - a) Materiell begründete Unzumutbarkeit
 - b) Prozessual begründete Unzumutbarkeit

III. Irrtum des Beschwerdeführers über den Rechtsweg

1. Irrtümliche Beschreitung des Rechtswegs
2. Irrtümliche Nichtbeschreitung des Rechtswegs

IV. Subsidiarität der Verfassungsbeschwerde

1. Inhalt
2. Ausprägungen

E) Allgemeines Rechtsschutzbedürfnis

F) Form gemäß §§ 23, 92 BVerfGG

G) Frist gemäß § 93 BVerfGG

- I. Verfassungsbeschwerde gegen einen sonstigen Hoheits-akt/Entscheidung i.S.d. § 93 I BVerfGG
- II. Verfassungsbeschwerden gegen ein Gesetz oder einen Hoheitsakt, gegen den der Rechtsweg nicht offen steht

H) Keine entgegenstehende Rechtshängigkeit, Rechtskraft oder Gesetzeskraft

§ 4 ABSCHLIESSENDER ÜBUNGSFALL ZUR ZULÄSSIGKEIT

2. ABSCHNITT: BEGRÜNDETHEIT DER VERFASSUNGSBESCHWERDE

§ 5 PRÜFUNGSUMFANG BEI EINER VERFASSUNGSBESCHWERDE

A) Prüfungsmaßstab

B) Bei Urteilsverfassungsbeschwerden Einschränkung des Prüfungsumfangs auf die Verletzung spezifischen Verfassungsrechts

§ 6 EXKURS: BINDUNGSWIRKUNG DER VERFASSUNGSGERICHTSENTSCHEIDUNG

§ 7 ARTEN UND FUNKTIONEN DER GRUNDRECHTE

A) Grundrechtsarten

B) Grundrechtsfunktionen

- I. Grundrechte als subjektive Abwehrrechte
- II. Nichtdiskriminierungsfunktion
- III. Grundrechte als Leistungs- und Teilhaberechte

1. Derivative Teilhaberechte

2. Originäre Teilhaberechte

IV. Grundrechte als objektive Wertordnung

1. Ausstrahlung ins Privatrecht

2. Fiskalverwaltung und Verwaltungsprivatrecht

3. Staatliche Schutzpflichten

4. Objektiv-rechtliche Seite als Wesensgehalt

5. Objektiv-rechtliche Seite in der Güterabwägung

V. Grundrechte als Einrichtungsgarantien

VI. Grundrechte als Verfahrens- und Organisationsrechte

VII. Exkurs: Die klassische Statuslehre

C) Grundrechte und Grundpflichten

§ 8 PRÜFUNGSSCHEMA ZUR VERLETZUNG VON FREIHEITSGRUNDRECHTEN

A) Grundrechte mit (geschriebenem) Gesetzesvorbehalt

I. Eröffnung des Schutzbereichs

1. Sachlicher Schutzbereich

2. Personaler Schutzbereich

3. Grundrechtskonkurrenzen

II. Eingriff

1. Benennung des Eingriffsakts

2. Eingriff und Ausgestaltung

3. Eingriffsarten

a) Klassischer Eingriff

b) Modernes Eingriffsverständnis

c) Weitere Eingriffsvarianten

III. Rechtfertigung des Eingriffs/Schranken

1. Arten der geschriebenen Grundrechtsschranken

a) Einfacher Gesetzesvorbehalt

b) Qualifizierter Gesetzesvorbehalt

2. Anforderungen an die Schranke

a) Formelle Verfassungsmäßigkeit

b) Materielle Verfassungsmäßigkeit

IV. Schranken-Schranken

1. Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

a) Legitimer Zweck

b) Geeignetheit

c) Erforderlichkeit

d) Verhältnismäßigkeit i.e.S. (= Angemessenheit)

2. Wesensgehaltsgarantie

a) Absolute Theorie

b) Relative Theorie

B) Aufbau für vorbehaltlos gewährte Grundrechte

I. Schutzbereich

- II. Eingriff
- III. Schranken
 - 1. Grundrechte Dritter
 - 2. Sonstige Rechtsgüter von Verfassungsrang
- IV. Praktische Konkordanz/Verfassungsmäßiger Ausgleich

§ 9 SCHUTZ DER MENSCHENWÜRDE, ART. 1 I GG

A) Schutzbereich

- I. Sachlicher Schutzbereich
- II. Personaler Schutzbereich

B) Eingriffe

C) Schranken

D) Verhältnis zu anderen Grundrechten

§ 10 FREIE ENTFALTUNG DER PERSÖNLICHKEIT, ART. 2 I GG

A) Schutzbereich

- I. Allgemeine Handlungsfreiheit
 - 1. Subsidiarität
 - 2. Auffangfunktion
 - 3. Schutz für Ausländer bei Bürgerrechten
 - 4. Umfassender Schutz vor Verfassungsverletzungen?
- II. Wirtschaftliche Handlungsfreiheit
- III. Allgemeines Persönlichkeitsrecht

B) Eingriffe

C) Schranken

- I. Verfassungsmäßige Ordnung
- II. Rechte anderer und Sittengesetz
- III. Kollidierendes Verfassungsrecht

D) Schranken-Schranken

§ 11 RECHT AUF LEBEN UND KÖRPERLICHE UNVERSEHRTHEIT, ART. 2 II S. 1 GG

A) Schutzbereich

- I. Leben
- II. Körperliche Unversehrtheit
- III. Staatliche Schutzpflicht

B) Eingriffe

C) Schranken

D) Schranken-Schranken

§ 12 FREIHEIT DER PERSON, ART. 2 II S. 2, 104 GG

A) Schutzbereich

B) Eingriffe

C) Schranken

§ 13 ALLGEMEINER UND SPEZIELLER GLEICHHEITSSATZ, ART. 3 GG U.A.

A) Geltungsbereich des Gleichheitssatzes

I. Grundrechtsverpflichtete

II. Grundrechtsträger

B) Anforderungen des Gleichheitssatzes

I. (Un-)Gleichbehandlungen

II. Rechtfertigung der Ungleichbehandlung

1. Differenzierungsziel und -kriterium

2. Willkürverbot

3. Sog. „Neue Formel“

III. Gleichheit im Unrecht

C) Prüfung in der Klausur

D) Sonderprobleme

I. Gesetzgeberisches Unterlassen

II. Folgen eines sonstigen Gleichheitsverstoßes

III. Sonderausprägungen und Beispiele

E) Gleichheitssätze von Art. 3 II, III GG

I. Art. 3 II GG: Gleichberechtigung von Mann und Frau

II. Weitere Diskriminierungsverbote des Art. 3 III GG

F) Weitere spezielle Diskriminierungsverbote im Grundgesetz

§ 14 RELIGIONS-, WELTANSCHAUUNGS- UND GEWISSENSFREIHEIT, ART. 4 GG (U.A.)

A) Schutzbereich

I. Abgrenzungen und Definitionen

II. Sonderprobleme des forum externum

III. Negative und kollektive Freiheit

B) Eingriffe

C) Schranken

D) Art. 4 III, 12a II GG: Kriegsdienstverweigerung

§ 15 MEINUNGS-, INFORMATIONS-, PRESSE- UND RUNDFUNK-FREIHEIT, ART. 5 I GG

A) Schutzbereich und Eingriff

I. Meinungsfreiheit

II. Informationsfreiheit

III. Pressefreiheit

IV. Rundfunkfreiheit

B) Schranken

I. Allgemeine Gesetze

II. Schutz der Jugend und der persönlichen Ehre

C) Schranken-Schranken

I. Wechselwirkungslehre

II. Zensurverbot

§ 16 KUNST- UND WISSENSCHAFTSFREIHEIT, ART. 5 III GG

A) Schutzbereich

I. Kunst

II. Wissenschaftsfreiheit

B) Eingriffe

C) Schranken

§ 17 SCHUTZ VON EHE, FAMILIE UND ERZIEHUNGSRECHT, ART. 6 GG

A) Schutzbereich der Abwehrrechte

I. Ehe

II. Familie

III. Elternrecht

B) Eingriffe

C) Schranken

§ 18 SCHULORGANISATIONSGEWALT UND SCHULISCHE GRUNDRECHTE, ART. 7 GG

A) Schutzbereich

I. Religionsunterricht, Art. 7 II, III GG

II. Privatschulfreiheit

B) Eingriffe

C) Schranken

§ 19 VERSAMMLUNGSFREIHEIT, ART. 8 GG

A) Schutzbereich

I. Persönlicher Schutzbereich

II. Sachlicher Schutzbereich

B) Eingriffe

C) Schranken

§ 20 VEREINIGUNGSFREIHEIT, ART. 9 I GG

A) Schutzbereich

I. Personaler Schutzbereich

II. Sachlicher Schutzbereich

B) Eingriffe

C) Schranken

D) Exkurs: Koalitionsfreiheit des Art. 9 III GG

§ 21 BRIEF-, POST- UND FERNMELDEGEHEIMNIS, ART. 10 GG

A) Schutzbereich

B) Eingriffe

C) Schranken

§ 22 FREIZÜGIGKEIT, ART. 11 GG

A) Schutzbereich

I. Personaler Schutzbereich

II. Sachlicher Schutzbereich

B) Eingriffe

C) Schranken

§ 23 BERUFSFREIHEIT, ART. 12 GG

A) Schutzbereich

I. Personaler Schutzbereich

II. Sachlicher Schutzbereich

1. Begriff des Berufs

2. Berufswahl und Berufsausübung

3. Berufsausbildung

4. Staatliche und staatlich gebundene Berufe

B) Eingriffe

C) Schranken (und Schranken-Schranken)

D) Art. 12 II, III GG: Schutz vor Arbeitszwang und Zwangsarbeit

§ 24 UNVERLETZLICHKEIT DER WOHNUNG, ART. 13 GG

A) Schutzbereich

B) Eingriffe

C) Schranken

I. Art. 13 II GG

II. Art. 13 III - VI GG

III. Art. 13 VII GG

IV. Ungeschriebene Grenzen

§ 25 SCHUTZ DES EIGENTUMS, ART. 14 GG

A) Schutzbereich

- I. Personaler Schutzbereich
- II. Sachlicher Schutzbereich

B) Eingriffe

- I. Problematik bei Art. 14 GG
- II. Inhalts- und Schrankenbestimmung, Art. 14 I S. 2 GG
- III. Enteignung, Art. 14 III GG
 1. Enteignungsbegriff
 2. Legal- und Administrativenteignung
- IV. Faktische Maßnahmen

C) Schranken

- I. Voraussetzungen einer Inhalts- und Schrankenbestimmung
- II. Voraussetzungen einer Enteignung

D) Garantie des Erbrechts

E) Exkurs: Überblick über Entschädigungsansprüche

- I. Enteignungsentschädigungen
- II. Entschädigung für sonstige Eingriffe in vermögenswerte Rechte
 1. Anspruchsgrundlagen für eine Entschädigung
 2. Anwendbarkeit der §§ 74, 75 EinlPreuß.ALR
 3. Voraussetzungen eines Anspruchs aus Gewohnheitsrecht
 - a) Hoheitlicher Eingriff in Eigentum
 - b) Unmittelbarkeit
 - c) Gemeinwohlnützigkeit
 - d) Sonderopfer
 - e) Mitverschulden
- III. Entschädigung für Eingriffe in nicht-vermögenswerte Rechte
 1. Entschädigung aus Spezialgesetzen
 2. Ansprüche aus Aufopferung, §§ 74, 75 EPrALR

§ 26 SCHUTZ VOR AUSBÜRGERUNG, AUSLIEFERUNG UND ASYLRECHT, ART. 16, 16A GG

A) Schutz vor Ausbürgerung, Art. 16 I GG

B) Schutz vor Auslieferung, Art. 16 II GG

C) Recht auf politisches Asyl, Art. 16a GG

- I. Schutzbereich
- II. Eingriffe
- III. Schranken

§ 27 PETITIONSRECHT, ART. 17 GG

A) Schutzbereich

B) Eingriff

C) Schranken

§ 28 GEBOT EFFEKTIVEN RECHTSSCHUTZES, ART. 19 IV GG

A) Schutzbereich

B) Eingriffe

C) Schranken

§ 29 WEITERE GRUNDRECHTE BZW. GRUNDRECHTSGLEICHE RECHTE

A) Art. 20 IV GG

B) Art. 28 II GG

C) Art. 33 V GG

D) Art. 101 (I S. 2) GG, Recht auf den gesetzlichen Richter

E) Art. 103 I GG, Anspruch auf rechtliches Gehör

F) Art. 103 II, III GG, „nulla poena sine lege“, „ne bis in idem“

SCHON GEWUSST?

WIEDERHOLUNGSFRAGEN / RANDNUMMER

§ 1 EINLEITUNG

Die Verfassung beginnt mit den Grundrechten. Erst danach kommt das objektive Verfassungsrecht. Das unterstreicht die Bedeutung der Grundrechte als Herzstück der Verfassung. Die Ausgestaltung des Grundrechtsschutzes, aber auch die Sicherung desselben durch eine starke Stellung des Bundesverfassungsgerichts, das noch dazu auch vom einzelnen Bürger angerufen werden kann, sind in der deutschen Verfassungsgeschichte einmalig und gelten international als vorbildlich. Damit sind sie Ausdruck eines auch gesellschaftlich und politisch gewandelten Verständnisses von der subjektiven freiheitlichen Rechtsposition des Einzelnen gegenüber staatlichen Eingriffen.

1

Um solche politischen oder gesellschaftlichen Fragen soll es in diesem Skript zur Vorbereitung auf Übungs- und v.a. Examensklausuren im Staatsrecht natürlich nicht in erster Linie gehen. Gleichwohl werden mitunter Hinweise auf historische Entwicklungen und sozialwissenschaftliche Hintergründe gegeben werden, soweit sie für das Grundrechtsverständnis und damit für die Argumentation, gerade im besonders punkteträchtigen Bereich der materiellen Verfassungsmäßigkeit, förderlich sind. Im Übrigen sollen in diesem Skript – dem Konzept der Reihe folgend – zum einen die grundsätzliche Systematik, zum anderen die klausurtypischen Problemkonstellationen dargestellt werden.

Eine Besonderheit der Grundrechte als Bestandteil des Verfassungsrechts müssen Sie im Auge behalten: Die Grundrechte gehen einfachgesetzlichen Regeln vor und sind damit in allen Rechtsgebieten zu beachten. Und wenngleich davor gewarnt werden muss, aus jeder Klausur eine Grundrechtsklausur zu machen oder Lücken in der Argumentation durch ein bloßes Grundrechtszitat zu schließen, so ist doch zumindest in Rechtsbereichen, die mit staatlichen Eingriffen verbunden sind (insbesondere also im Verwaltungs-, aber auch z.B. im Strafprozessrecht), immer an einschlägige Grundrechte zu denken, und sei es nur im Rahmen einer verfassungskonformen Auslegung.

2

hemmer-Methode: Lernen und Assoziieren in größeren Zusammenhängen wird durch die „hemmer-Methode“ gefördert. Insbesondere im Verfassungsrecht und bei den Grundrechten müssen Sie „gebietsübergreifend“ denken. Grundrechte können in jeden Fall hineinwirken, behalten Sie deshalb auch außerhalb einer Verfassungsbeschwerde-Klausur die Grundrechte im Hinterkopf. Nur wenn Sie die Grundrechte richtig einzuordnen gelernt haben, können Sie diese in Klausur und Hausarbeit richtig gewichten. Machen Sie es sich aber nicht zu leicht und verwenden Sie nicht die „Grundrechtskeule“, um Unebenheiten der eigenen Argumentation gewaltsam „einzuebnen“. Denken Sie an die ähnliche Situation im Zivilrecht: Normalerweise ersetzt die Berufung auf § 242 BGB nicht die eigene Begründung.

Hauptanwendungsgebiet einer (zumindest ausführlichen) Grundrechtsprüfung wird aber i.d.R. die Verfassungsbeschwerde sein, da diese gerade der prozessualen Absicherung der Grundrechtsbindung des Staates dient. Deshalb soll sie in diesem Skript im Mittelpunkt stehen und ihre Zulässigkeit und Begründetheit ausführlich dargestellt werden.

3

Die Verfassungsbeschwerde ist der wichtigste Einstieg für die Grundrechtsprobleme in der Examensklausur. Die Grundrechte können aber natürlich auch im Rahmen anderer Verfahrensarten eine Rolle spielen. Vor allem die konkrete Normenkontrolle nach Art. 100 GG führt in der Begründetheit oft zu einer Grundrechtsprüfung. Die Zulässigkeit der anderen Klagen zum Bundesverfassungsgericht wird im zweiten Band dargestellt. Hier sollen zunächst kurz die Funktion des Bundesverfassungsgerichts und dann die Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde im Vordergrund stehen.

4

hemmer-Methode: Rolle und Selbstverständnis der Verfassungsgerichtsbarkeit sind im Zulässigkeitschema kein Prüfungspunkt. Trotzdem brauchen Sie dieses Hintergrundwissen für Zusatzfragen in der Klausur, vor allem aber für die mündliche Prüfung. Auch werden Sie die einzelnen Prozessvoraussetzungen und besonders ihre Auslegung durch das Gericht nur verstehen können, wenn Sie sich die Rolle des Bundesverfassungsgerichts im Verfassungsleben klargemacht haben. So ist etwa die Anforderung der Rechtswegerschöpfung in § 90 II BVerfGG vom BVerfG erweiternd ausgelegt worden zum sogenannten Grundsatz der Subsidiarität. Das ist nachvollziehbar, sobald man berücksichtigt, dass das Bundesverfassungsgericht keine allgemeine Instanz zur Beseitigung der Ungerechtigkeiten in der Welt ist, sondern als ultima ratio nur eingreifen soll, wenn es um die von Art. 1 III GG und Art. 20 GG geforderte Verfassungsbindung der Staatsorgane geht.

§ 2 STELLUNG DES BUNDESVERFASSUNGSGERICHTS

A) Gesetzliche Grundlagen

Status und Kompetenzen des Bundesverfassungsgerichts sind in dem Abschnitt des Grundgesetzes geregelt, der sich mit der Rechtsprechung beschäftigt. Die entsprechenden Grundnormen, vor allem Art. 92 und 97 GG, gelten also auch hier.

5

In diesem Abschnitt sind dann vor allem Art. 93, 94 und 100 GG Zentralnormen für die Verfassungsgerichtsbarkeit.

Im Übrigen wird diese in Erfüllung des Gesetzgebungsauftrags in Art. 94 II GG ausführlich durch das Bundesverfassungsgerichtsgesetz näher ausgeführt:

- Die §§ 1 und 2 BVerfGG bestimmen Stellung, Sitz und Organisation des Gerichts (zwei Senate zu je acht Richtern), in den §§ 3 - 12 BVerfGG wird die Rechtsstellung der Verfassungsrichter einschließlich des Vorgangs ihrer Wahl je zur Hälfte vom Bundestag und vom Bundesrat geregelt.¹
- In § 13 BVerfGG wird die Zuständigkeit im Anschluss an das Grundgesetz aufgelistet; diese Zuständigkeitsnormen werden dann in den §§ 36 ff. BVerfGG durch Verfahrensrecht für die einzelnen Prozessarten ergänzt. Am wichtigsten ist dabei das Verfahren der Verfassungsbeschwerde nach §§ 13 Nr. 8a, 90 ff. BVerfGG. Dazwischen stehen noch in den §§ 14 ff., 17 ff. BVerfGG allgemeine Verfahrensvorschriften, z.B. über Ausschließung oder Ablehnung eines Richters, über mündliche Verhandlung, Beweiserhebung, Zeugen und Sachverständige usw.

Hier sind die wichtigsten Vorschriften § 31 BVerfGG über die Verbindlichkeit der Entscheidungen und § 32 BVerfGG über einstweilige Anordnungen. Praktisch wichtig ist ferner, dass nach § 34 I BVerfGG das Verfahren vor dem BVerfG grundsätzlich kostenfrei ist. Eine Gebühr von bis zu 2.600,- € kann nur in Missbrauchsfällen auferlegt werden (§ 34 II BVerfGG). Ist eine Verfassungsbeschwerde begründet, so müssen dem Beschwerdeführer sogar die notwendigen Auslagen ganz oder zum Teil ersetzt werden (§ 34a II BVerfGG).

B) Überblick zu den Kompetenzen des Bundesverfassungsgerichts

Art. 93 I GG beschränkt sich auf die notwendigsten Vorschriften. Diese sind durch das Bundesverfassungsgerichtsgesetz dann ausführlich konkretisiert worden, vgl. oben. Aber auch außerhalb dieser Vorschrift gibt es noch zahlreiche weitere Kompetenzen, so für die Entscheidung über die Fortgeltung von altem Recht in Art. 126 GG usw. Alle Kompetenzen überblicken kann man mit Hilfe von § 13 BVerfGG; dort sind auch die entsprechenden Grundlagen im Grundgesetz jeweils angegeben.

6

Zu klären ist der Begriff der Verfassungsstreitigkeit für die Abgrenzung von der sonstigen Gerichtsbarkeit. Diese darf sich nicht mit Verfassungsstreitigkeiten befassen. § 40 I VwGO nimmt von der Kompetenz der Verwaltungsgerichte ausdrücklich die „verfassungsrechtlichen“ Streitigkeiten des öffentlichen Rechts aus.

7

Zur Verfassungsstreitigkeit gehört,

- dass sich oberste Staatsorgane des Bundes oder der Länder als streitende Parteien gegenüberstehen und
- dass auch der Inhalt des Streites verfassungsrechtlicher Natur ist. Nur genügt dies nicht für eine „Verfassungsstreitigkeit“, da häufig auch zivil-, straf- und verwaltungsrechtliche Streitigkeiten verfassungsrechtliche Elemente aufweisen. Entscheidend ist also, dass auch die Beteiligten als oberste Staatsorgane verfassungsrechtlich herausgehoben sind.

Art. 93 I GG enthält in Nr. 3 und Nr. 4 spezielle bundesstaatliche Schlichtungskompetenzen, den so genannten Bund-Länder-Streit.

8

In Art. 93 I Nr. 1 GG sind die Organstreitigkeiten geregelt: Zwischen obersten Bundesorganen oder solchen Beteiligten, „die durch das Grundgesetz oder die Geschäftsordnung eines obersten Bundesorgans mit eigenen Rechten ausgestattet sind“.

Bsp.: Streit zwischen Bundestag und Bundesrat auf der einen und Bundespräsident auf der anderen Seite über die Ausfertigung eines Bundesgesetzes. Im Grundgesetz „mit eigenen Rechten ausgestattet“ ist z.B. der einzelne Abgeordnete (Art. 38, 46 ff. GG.), in der Geschäftsordnung des Bundestages sind es die Fraktionen.

Art. 93 I Nr. 2 GG regelt die abstrakte Normenkontrolle. „Abstrakt“ bedeutet losgelöst von einem bestimmten Einzelfall. „Normenkontrolle“ ist die Prüfung der Vereinbarkeit einer Norm an einer höherrangigen Vorschrift. „Konkret“ ist die Normenkontrolle innerhalb

1 Zur Wahl der Richter am BVerfG vgl. BVerfG, Beschluss vom 19.06.2012, 2 BvC 2/10 = **Life&LAW 10/2012, 750 = jurisbyhemmer** ([Wenn dieses Logo hinter einer Fundstelle abgedruckt wird, finden Sie die Entscheidung online unter „juris by hemmer“: www.hemmer.de](http://www.jurisbyhemmer.de)): Das BVerfG billigt dabei insbesondere, dass die Wahl im Wahlausschuss von Bundestag und Bundesrat nicht-öffentlich und ohne vorherige Aussprache stattfindet – ein merkwürdiges Verständnis von Transparenz.

eines bestimmten straf-, zivil- oder verwaltungsrechtlichen Einzelfalles. Hierfür gilt Art. 100 I GG.

hemmer-Methode: Ausführlicher dargestellt sind all diese Streitigkeiten im Skript Hemmer/Wüst, Staatsrecht II, Staatsorganisationsrecht. Machen Sie sich aber die Sonderrolle der Verfassungsbeschwerde als Rechtsschutz des einzelnen Bürgers innerhalb dieser Reihe klar!

§ 3 ZULÄSSIGKEIT EINER VERFASSUNGSBESCHWERDE

Die Individualverfassungsbeschwerde gemäß Art. 93 I Nr. 4a GG, §§ 13 Nr. 8a, 90 ff. BVerfGG ist nicht nur häufiger Prüfungsgegenstand, sondern auch in der Praxis die am häufigsten beanspruchte Verfahrensart vor dem BVerfG: Mehr als 90 Prozent der beim BVerfG anhängigen Verfahren sind Verfassungsbeschwerden.² Beachtlich ist allerdings, dass davon nur zwischen ein und zwei Prozent erfolgreich sind.³

9

Die Verfassungsbeschwerde gehört nicht zum Rechtsweg und ist kein Rechtsmittel i.S.d. Prozessgesetze, sondern ein außerordentlicher Rechtsbehelf, der keinen Suspensiveffekt hat.

Sinn und Zweck der Verfassungsbeschwerde ist nach der Auffassung des BVerfG nicht nur die Sicherung und Durchsetzung subjektiver (Grund-)Rechtspositionen, sondern auch die Einhaltung objektiven Verfassungsrechts.⁴

Die Voraussetzungen der Zulässigkeit ergeben sich zum einen aus den §§ 90 ff. BVerfGG, zum anderen wurden sie durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts konkretisiert. Sie lassen sich in einem übersichtlichen Prüfungsschema zusammenfassen, das Parallelen zu den Sachurteilsvoraussetzungen einer verwaltungsgerichtlichen Klage aufweist. Dies darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass das Schema nur Denkhilfe beim Überlegen der Lösung sein kann, wobei sich die Erörterung in der Regel auf die zweifelhaften Zulässigkeitsvoraussetzungen zu beschränken hat.

Übersicht über die Zulässigkeitsvoraussetzungen der Verfassungsbeschwerde⁵

(die fett markierten Punkte sollten in einer Klausur stets wenigstens kurz angesprochen werden)

A) Jedermann

I. Beschwerdeberechtigung

- II. Verfahrensfähigkeit
- III. Postulationsfähigkeit

B) Beschwerdegegenstand

C) Beschwerdebefugnis

- I. Behauptung der Rechtsverletzung von
- II. Grundrecht o. grundrechtsähnlichem Recht
- III. Rechtsrelevanz des angegriffenen Rechts
- IV. Betroffenheit**
 - 1. selbst**
 - 2. gegenwärtig**
 - 3. unmittelbar**

D) Rechtswegerschöpfung und Subsidiarität

E) Allgemeines Rechtsschutzbedürfnis

F) Form

G) Frist

H) Keine entgegenstehende Rechtskraft oder Rechtshängigkeit

hemmer-Methode: Noch vor der Zulässigkeit im eigentlichen Sinn können Sie das Erfordernis der Annahme der Verfassungsbeschwerde nach § 93a BVerfGG ansprechen. Denkbar wäre auch, dies i.R.d. Statthaftigkeit zu prüfen. Da die Annahme, gerade in den Fällen des § 93a IIb BVerfGG aber stark von der Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde abhängt, wird diese Thematik hier im Anschluss an die Zulässigkeit behandelt, vgl. Rn. 67.

A) Jedermann (Beschwerdeberechtigter)

² Vgl. Schlaich, Rn. 187; Weber, JuS 1992, 122.

³ Vgl. hierzu die Besprechung von BVerfG, Beschluss vom 25.06.2015, 1 BvR 37/15 = **jurisbyhemmer** in **Life&LAW 10/2015, 753**. **Unser Service-Angebot an Sie: kostenlos hemmer-club-Mitglied werden (www.hemmer-club.de) und Entscheidungen der Life&LAW lesen und downloaden.**

⁴ St. Rspr., etwa BVerfGE 45, 63 (74) = **jurisbyhemmer**; dazu unten § 5, Prüfungsmaßstab; vgl. auch Kloepfer, „Ist die Verfassungsbeschwerde unentbehrlich?“, DVBl. 2004, 676.

⁵ Vgl. im Detail auch Klein/Sennekamp, „Aktuelle Zulässigkeitsprobleme der Verfassungsbeschwerde“, NJW 2007, 945 ff.

Nach Art. 93 I Nr. 4a GG, § 90 I BVerfGG kann „jedermann“ mit der Behauptung, durch die öffentliche Gewalt in seinen Grundrechten oder in einem seiner in Art. 20 IV, 33, 38, 101, 103 und 104 GG enthaltenen Rechte verletzt zu sein, Verfassungsbeschwerde erheben. Mit dem Begriff „jedermann“ werden drei Problembereiche verknüpft, nämlich die Frage nach der Beschwerdeberechtigung (Beschwerdefähigkeit/Grundrechtsfähigkeit), nach der Verfahrensfähigkeit (Prozessfähigkeit/Grundrechtsmündigkeit) und der Postulationsfähigkeit. Zu den letzten beiden Punkten sind in der Klausur keine (breiten) Ausführungen erforderlich, wenn im Sachverhalt kein Problem angelegt ist.

10

I. Beschwerdeberechtigung/Beschwerdefähigkeit/Grundrechtsfähigkeit

Beschwerdeberechtigt ist „jedermann“, der behauptet, durch die öffentliche Gewalt in einem seiner in Art. 93 I Nr. 4a GG genannten Rechte verletzt zu sein. Folglich ist beschwerdeberechtigt nur diejenige Person, die überhaupt Träger von Grundrechten sein kann, sodass sich die Beschwerdeberechtigung nach der Grundrechtsfähigkeit richtet.⁶

1. Natürliche Personen

Jedermann ist zunächst jede natürliche Person.

a) Ausländer und Staatenlose

Ausländer und Staatenlose können wie Deutsche eine Verletzung ihrer Menschenrechte mit der Verfassungsbeschwerde vor dem BVerfG angreifen.

11

Bezüglich der nur Deutschen gewährleisteten Grundrechte sind hingegen nur die Deutschen i.S.d. Art. 116 I GG beschwerdeberechtigt. Diese sog. Bürger- oder Deutschenrechte finden sich in Art. 8 I, 9 I, 11 I, 12 I, 16 I, 20 IV, 33 I, II und 38 I S. 1 GG.

Inwieweit der Schutz der Ausländer über Art. 2 I GG als Auffanggrundrecht gewährleistet sein soll, ist streitig.

Ausländer und Staatenlose haben nach h.M. die Möglichkeit, i.R.d. Schutzes von Art. 2 I GG entsprechende Rechtspositionen vor dem BVerfG geltend zu machen.⁷

Das bedeutet, dass sich Ausländer auf Art. 2 I GG auch in den Bereichen berufen können, worin die Spezialgrundrechte nur Deutschen vorbehalten sind.

Eine andere Auffassung lehnt dies mit der Begründung ab, zum Regelungsgehalt der Deutschengrundrechte gehöre auch und gerade, Ausländern den entsprechenden Grundrechtsschutz abzusprechen.⁸

Gegen diese Auffassung spricht, dass die Spezialgrundrechte gegenüber Art. 2 I GG nur innerhalb ihres sachlichen und persönlichen Geltungsbereichs Vorrang besitzen.

Die freie Entfaltung der Persönlichkeit wird heute als allgemeine Handlungsfreiheit verstanden, die die Freiheit allgemein und stets dann schützt, wenn die speziellen Freiheitsrechte mit ihren Schutzbereichen nicht einschlägig sind.

Die Gefahr, dass über Art. 2 I GG der Unterschied zwischen den Deutschengrundrechten und den Menschenrechten weginterpretiert wird, besteht angesichts des allgemeinen Gesetzesvorbehalts des Art. 2 I GG nicht.⁹ Folglich besteht für eine derart weite Einschränkung des Ausländerschutzes kein sachlicher Grund, sodass Ausländer über den weiten Schutzbereich des Art. 2 I GG antrags- bzw. beschwerdeberechtigt sind.¹⁰

hemmer-Methode: Die Frage, auf welche Grundrechte sich der Antragsteller im konkreten Fall dann genau berufen kann, muss allerdings in der Antrags- bzw. Beschwerdebefugnis wieder aufgegriffen werden, vgl. unten Rn. 41 ff.

Eine Besonderheit gilt für Unionsbürger: Aufgrund der Regelungen des Art. 18 AEUV (Diskriminierungsverbot für Unionsbürger) und des grundsätzlichen Vorrangs des Europarechts auch vor nationalem Verfassungsrecht können die Bürgerrechte wohl auch auf EU-Bürger angewendet werden,¹¹ während die Gegenansicht auch hier auf Art. 2 I GG abstellt, diese dann aber inhaltlich identisch mit dem jeweiligen Bürgerrecht auslegt.¹²

6 Schlaich, Rn. 198; Weber, JuS 1992, 123; Robbers, JuS 1993, 739.

7 BVerfGE 35, 382 (399) = [jurisbyhemmer](#); 78, 179 (196 f.); Stern, StR III/1, S. 1041.

8 Schwabe, NJW 1974, 1044 f.; Erichsen, StR I, 142.

9 Pieroth/Schlink, Rn. 140 m.w.N.

10 Vgl. dazu BVerfG, NJW 2002, 663 = Life&LAW 05/2002, 333 = BayVBl. 2002, 300 = DVBl. 2002, 328 sowie Rn. 159 = [jurisbyhemmer](#).

11 BVerfGE 129, 78 = [jurisbyhemmer](#).

12 BVerfG, Beschluss vom 04.11.2015, 2 BvR 282/13 = Life&LAW 03/2016, 198.

b) Minderjährige

Zum Teil wird versucht, schon die Grundrechtsfähigkeit vom Alter oder der Einsichtsfähigkeit abhängig zu machen.¹³ Diese Beschränkung ist i.R.d. Beschwerdeberechtigung abzulehnen.

12

Zum einen gibt es für eine generelle altersmäßige Einschränkung der Grundrechtsberechtigung im unmittelbaren Verhältnis eines Minderjährigen zur öffentlichen Gewalt keine normative Grundlage. Der Jugendschutz ist als besondere Eingriffsermächtigung in Art. 5 II, 11 II und 13 VII GG ausdrücklich genannt, woraus deutlich erkennbar wird, dass die allgemeine Grundrechtsberechtigung der Minderjährigen gerade vorausgesetzt wird. Zum anderen ist die Reichweite der Freiheitsgewährleistung keine Frage der Vernünftigkeit desjenigen, der von der Freiheit Gebrauch machen will. Die Frage der Grundrechtsmündigkeit ist daher in erster Linie eine Frage des Schutzbereichs der jeweiligen Grundrechte, sodass jedenfalls allgemeine Altersgrenzen abzulehnen sind.

hemmer-Methode: Sicherlich kann bei einigen Grundrechten wie der Meinungsfreiheit davon ausgegangen werden, dass diese einem Säugling noch nicht zustehen. Andererseits ist ein Säugling ebenso unstrittig Grundrechtsträger, soweit es um Art. 2 II GG oder Art. 14 GG geht. Da er damit grundsätzlich als Grundrechtsberechtigter anzusehen ist, muss auch seine Beschwerdeberechtigung bejaht werden. Auf welche Grundrechte er sich im Einzelfall berufen kann, ist keine Frage der Beschwerdeberechtigung, sondern der Beschwerdebefugnis.

Dieses materiell-rechtliche Problem ist von der prozessualen Frage der Geltendmachung von Grundrechten durch Minderjährige i.R.d. Verfassungsbeschwerde zu unterscheiden. Hier sind gewisse altersmäßige Grenzziehungen aus Gründen einer geordneten Rechtspflege notwendig. Dies ist aber keine Frage der Beschwerdeberechtigung, sondern eine der noch zu besprechenden Prozessfähigkeit.¹⁴

c) Beschwerdeberechtigung des nasciturus

Das BVerfG hat die Frage, ob der nasciturus beschwerdefähig ist, im ersten Urteil zu § 218 StGB offengelassen und nicht entschieden, ob der nasciturus selbst Grundrechtsträger ist oder aber wegen mangelnder Rechts- und Grundrechtsfähigkeit nur von den objektiven Normen der Verfassung in seinem Recht auf Leben geschützt wird.¹⁵ Indes hat es in späteren Urteilen zum Schwangerschaftsabbruch betont, dass Menschenwürde schon dem ungeborenen menschlichen Leben zukomme,¹⁶ also eine Grundrechtsfähigkeit des nasciturus bezüglich Art. 1 I GG angenommen. Dem ist auch das Schrifttum grundsätzlich gefolgt.¹⁷

13

Zumindest muss der nasciturus nach h.M. hinsichtlich Art. 1 I, 2 II S. 1, 14 I GG grundrechtsfähig und damit beschwerdeberechtigt sein,¹⁸ da er erben kann,¹⁹ ein Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit hat und durch medizinische Manipulationen auch in seiner Menschenwürde verletzt werden kann.

hemmer-Methode: Selbstverständlich wird dieses Problem i.R.d. Zulässigkeit einer Verfassungsbeschwerde normalerweise nicht aktuell. Merken Sie sich aber das viel diskutierte Problem „Grundrechtsfähigkeit des nasciturus“, wobei die Grundrechtsfähigkeit mittlerweile anerkannt ist, strittig ist lediglich, wann dieser Grundrechtsschutz beginnt, was gerade in der Diskussion über die Zulässigkeit der Forschung mit menschlichen Genen eine wichtige Rolle spielt.

d) Grundrechtsfähigkeit Verstorbener

Grundsätzlich erlischt die Grundrechtsfähigkeit nach dem Tode. Verstorbene sind nicht mehr grundrechtsfähig;²⁰ sie können sich z.B. weder versammeln (Art. 8 GG) noch einen Beruf ergreifen (Art. 12 I GG). Allerdings hat das BVerfG im Hinblick auf den sachlichen Gehalt einzelner Grundrechte Ausnahmen anerkannt: So soll das Persönlichkeitsrecht zwar nach dem Tode erlöschen, die Menschenwürde aber fortbestehen. Es sei mit der Menschenwürde, unvereinbar, wenn der Mensch, dem Würde kraft seines Personenseins zukomme, in diesem allgemeinen Achtungsanspruch nach seinem Tode herabgewürdigt werden dürfte.

14

13 Nachweise bei Pieroth/Schlink, Rn. 151.

14 Vgl. auch Robbers, JuS 1993, 739.

15 BVerfGE 39, 1 (36 ff.) = jurisbyhemmer.

16 BVerfG, NJW 1998, 519, 523 (Kind als Schaden?) = jurisbyhemmer.

17 Stern, StR III/1, S. 1063 m.w.N. in Fn. 277.

18 Zuck, Rn. 519; Robbers, JuS 1993, 740.

19 Vgl. § 1923 II BGB.

20 Pestalozza, S. 96; Robbers, JuS 1993, 740; Pieroth/Schlink, Rn. 146.

Dementsprechend endet die in Art. 1 I GG aller staatlichen Gewalt auferlegte Verpflichtung, dem Einzelnen Schutz gegen Angriffe auf seine Menschenwürde zu gewähren, nicht mit dem Tode.²¹

hemmer-Methode: Die materielle Grundrechtsfähigkeit des Verstorbenen ist mittlerweile unstrittig. Nicht völlig geklärt ist aber die verfahrensrechtliche Umsetzung, da der Verstorbene naturgemäß nicht in der Lage ist, seine Rechte selbst geltend zu machen. Die bisher zum postmortalen Persönlichkeitsrecht ergangenen Entscheidungen des BVerfG setzen sich mit dieser Frage gar nicht oder nur unzureichend auseinander. Es wird offengelassen, ob die Erben ein ererbtes und damit eigenes Recht verfolgen, oder ob die Angehörigen bzw. die Erben als Verfahrensstandschafter ausnahmsweise ein fremdes Recht im eigenen Namen geltend machen dürfen.²²

Es wird vom BVerfG als Selbstverständlichkeit angesehen, dass eine Befugnis der Angehörigen zur Wahrnehmung postmortalen Rechte des Verstorbenen besteht. Die Rechtsprechung der Zivilgerichte nimmt mittlerweile eine Vererblichkeit der vermögensrechtlichen Ansprüche an²³, die sich aus dem (zivilrechtlichen) allgemeinen Persönlichkeitsrecht ergeben, was vom BVerfG nicht beanstandet wird.²⁴

2. Juristische Personen

Auch die Beschwerdeberechtigung juristischer Personen richtet sich nach der Grundrechtsfähigkeit, d.h. nach materiellem Verfassungsrecht, Art. 19 III GG.

a) Inländische juristische Personen des Privatrechts

Die Grundrechtsfähigkeit nach Art. 19 III GG hat drei Voraussetzungen: Zunächst muss es sich um eine inländische juristische Person handeln, d.h. ihr Verwaltungssitz muss im Geltungsbereich des Grundgesetzes liegen. Dann muss es sich begrifflich um eine juristische Person handeln, wobei es entscheidend nicht auf das Gesellschaftsrecht, sondern auf das Verfassungsrecht ankommt.

15

Schließlich muss das Grundrecht noch seinem Wesen nach auf juristische Personen anwendbar sein, d.h. eine korporative Seite haben. Anerkannt ist die Möglichkeit, das Grundrecht im Verband auszuüben bei Art. 2 I, 3 I, 9, 12 I, 13, 14 I, 101 I S. 2, 103 I GG.

Bsp.: Private Rundfunkveranstalter haben nach den Gesetzen ihres jeweiligen Bundeslandes die Pflicht, Sendungen zu Zwecken der Rundfunkaufsicht aufzuzeichnen und diese Aufzeichnungen nach bestimmten Vorgaben der Landesmedienanstalt vorzulegen. Das BVerfG hat entschieden, dass dies mit Art. 5 I S. 2, 19 III GG vereinbar ist. In diesem Kontext war zu klären, dass das aus Art. 2 I GG i.V.m. Art. 1 GG folgende Recht, sich nicht selbst einer Straftat bezichtigen zu müssen, gemäß Art. 19 III GG nicht auf juristische Personen anwendbar ist.

Weiter ist unstrittig, dass sich auch Religionsgemeinschaften und nicht nur der einzelne Gläubige auf Art. 4 I GG berufen können, sog. kollektive Religionsfreiheit, wobei allerdings umstritten ist, ob sich dies bereits unmittelbar aus Art. 4 I GG ergibt oder ob hierfür Art. 19 III GG heranzuziehen ist.

b) Inländische nicht-rechtsfähige Personengemeinschaften

Der Begriff der juristischen Person i.S.d. Art. 19 III GG ist nicht inhaltsgleich mit dem Begriff der juristischen Person im zivilrechtlichen Sinn.

16

Es kommt also nicht darauf an, ob die juristische Person Rechtsfähigkeit im Sinne des Zivilrechts besitzt; entscheidend ist, dass die Personengemeinschaft eine gewisse binnenorganisatorische Struktur und die Fähigkeit zu einer eigenen internen Willensbildung hat.

Das BVerfG stellt bei der Beschwerdeberechtigung dieser Personengemeinschaften dann in erster Linie auf die Natur des geltend gemachten Grundrechts ab und darauf, welche Rechte das Gebilde nach allgemeinem Recht hat.²⁵ Aus diesem Grund sind neben den juristischen Personen des Zivilrechts – e.V., AG, GmbH – auch folgende Gebilde als juristische Personen i.S.d. Art. 19 III GG anerkannt:

21 BVerfG, ZEV 2007, 129; BVerfG, NJW 2001, 2957 ff. = jurisbyhemmer = Life&LAW 01/2002, 49 ff.; BVerfGE 30, 173 (194) = jurisbyhemmer.

22 Vgl. auch unten Rn. 28.

23 Vgl. hierzu auch BGH, Urteil vom 12. Juli 2018 – III ZR 183/17 = jurisbyhemmer = Life&LAW 12/2018, 827 zur Vererblichkeit des Facebook-zugangs.

24 M.w.N. BVerfG, ZEV 2007, 129.

25 BVerfGE 6, 273 (277) = jurisbyhemmer.